

festgestellt worden, es wäre aber Pflicht des Bezirksgerichts gewesen, in Wahrung seiner sich aus § 139 ZPO ergebenden Fragepflicht auf den Kläger einzuwirken, daß er seine wöchentliche Arbeitszeit darlegt, um daraus entnehmen zu können, ob er eine Arbeitszeit innehält, wie sie für seine Berufsgruppe üblich ist, anderenfalls warum er sich nicht bemüht, im Interesse seiner unterhaltspflichtigen Kinder eine normale Arbeitsleistung aufzubringen. Ist das erstere der Fall, so wäre es verfehlt, dem Kläger die Aufnahme eines weiteren Arbeitsrechtsverhältnisses zuzumuten, wie dies das Bezirksgericht ohne entsprechende Beweisgrundlage ausspricht. Daß bei der Überprüfung der jetzigen Lebensverhältnisse des Klägers auch die durch seine neue Eheschließung für ihn entstandenen Verpflichtungen zu berücksichtigen sein werden, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Nach alledem verletzt das Urteil des Bezirksgerichts die §§ 1601, 1602, 1603 BGB, § 323 ZPO und war daher aufzuheben.

Die Sache war in entsprechender Anwendung von § 565 Abs. 1 Satz 1 ZPO an das Bezirksgericht zurückzuverweisen, das unter Beachtung der gegebenen Hinweise anderweit über die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Kreisgerichts vom 17. September 1957 zu entscheiden hat.

§ 862 BGB.

Gewerblich bedingter Lärm ist mindestens dann als Besitzstörung zu werten, wenn die Möglichkeit besteht, ihn ohne großen Aufwand an finanziellen und Sachmitteln einzuschränken, diese aber nicht wahrgenommen wird.

KG, Ur. vom 12. Januar 1959 — Zz 23/58.

Beide Parteien sind Mieter in einem Haus in Berlin. Der Verklagte betreibt ein Milchgeschäft; der Kläger bewohnt die darüber liegende Wohnung. Die Anlieferung der Milch erfolgt in der Regel in der Zeit von 23.30 bis 0.30 Uhr.

Der Kläger hat behauptet, daß er und seine Ehefrau seit einem halben Jahr durch das Klappern der Milchkannen in ihrer Nachtruhe gestört werden. Seine Bemühungen, den Verklagten zu veranlassen, den ruhestörenden Lärm zu unterlassen, seien jedoch ohne Erfolg geblieben. Er hat deshalb beantragt, den Verklagten zu verurteilen, unter Vermeidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Geld- oder Haftstrafe es zu unterlassen, zur Nachtzeit beim Transport von Milchkannen unzumutbaren ruhestörenden Lärm zu verursachen.

Der Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er trägt vor, daß die Anlieferung der Milch zur Nachtzeit erfolgen müsse, >da der Verkauf in den frühen Morgenstunden beginne, außer dem Kläger fühle sich kein weiterer Mieter des Hauses durch den vermeintlichen Lärm in der Nachtruhe gestört.

Das Stadtbezirksgericht hat die Klage abgewiesen und ausgeführt, daß dem Verklagten ein widerrechtliches Verhalten nicht nachzuweisen sei.

Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt.

In der Berufungsinstanz haben die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Gegen die daraufhin ergangene Kostenentscheidung des Stadtgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts von Groß-Berlin. Der Antrag hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Nach § 862 BGB kann der Besitzer von dem Störer die Beseitigung der widerrechtlichen Störung verlangen. Er kann im Falle der Besorgnis weiterer Störungen auf Unterlassung klagen.

Wie sich aus der Erklärung des Verklagten vor Gericht ergibt, besteht für ihn die Möglichkeit, darauf einzuwirken, daß das bei der Milchlieferung verursachte übermäßige Geräusch herabgemindert wird. Er erklärte, daß er künftighin lediglich drei Kannen werde ausgießen lassen und die anderen in der Nähe des Ladeneingangs abgestellt würden. Außerdem verpflichtete sich der Verklagte, darauf zu achten, daß von den Transportleuten innerhalb des Ladens kein unnötiger Lärm verursacht wird. Aus dieser Erklärung ist der Schluß gerechtfertigt, daß die Milchlieferung nicht nur die gewerbebedingten Geräusche verursacht hat,

sondern daß es zu Geräuschen gekommen ist, die über das normale Maß hinausgehen und infolgedessen widerrechtlich sind. Man muß nämlich dabei davon ausgehen, daß es in den Fällen, in denen ein Milchgeschäft in einem Mietshaus untergebracht ist — und das ist die Regel —, einfache Hilfsmittel gibt, um den Lärm zu dämpfen und für die anderen Mitbewohner erträglich zu machen. Der Milchhändler hat die Möglichkeit, mit geringen Mitteln eine geräuschdämpfende Unterlage (Eilte Säcke, eine mit Sägespänen gefüllte Matte oder eine Unterlage aus anderen Materialien) bereitzustellen, die die übermäßig starken Geräusche beim Aufstellen und Rollen der Kannen auffangen, ohne daß Forderungen gestellt werden, die den Milchhändler bei der Ausübung seiner Gewerbetätigkeit behindern. Es wird im Hinblick auf die Volksgesundheit angestrebt und, soweit möglich, durchgesetzt, die von vielen Seiten auf den Bürger einwirkenden von starken Geräuschen ausgehenden Nervenreize zu reduzieren. Besondere technische Vorrichtungen wurden geschaffen und werden laufend ausgebaut (Schalldämpfer an Maschinen usw.). Vorschriften der Verkehrspolizei halten die Verkehrsteilnehmer dazu an, unnötigen Lärm zu vermeiden. Bei einigem Nachdenken lassen sich auch bei anderen Tätigkeiten, bei denen gewerblich bedingter Lärm entsteht und der vordem für selbstverständlich gehalten wurde, Geräuschdämpfungen vornehmen. Besteht aber, wie im vorliegenden Fall, eine solche Möglichkeit, deren Verwirklichung keine unzumutbaren Kosten verlangt, dann ist die Verursachung des Geräusches widerrechtlich, das dadurch entsteht, daß von den vorhandenen Möglichkeiten kein Gebrauch gemacht wird.

(Mitgeteilt von Linda Ansorg,
Oberrichter am Kammergericht)

5 565 BGB; § 13 Abs. 1 Buchst. b WLVO; § 10 Abs. 1 Buchst. d der 1. DB zur WLVO vom 6. Juni 1956 (GBl. I S. 505); § 9 Abs. 1 der 3. DB zur WLVO vom 20. April 1957 (GBl. I S. 297).

Für die Kündigung eines Mietverhältnisses an einer Wohnung kommt es nicht darauf an, daß das Wort „Kündigung“ gebraucht wird. Es genügt, daß dem Vermieter der Wille des Mieters zur Beendigung des Mietverhältnisses in anderer Weise klargeworden ist.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Ur. vom 14. April 1959 - 2 BCB 9/59.

Der Verklagte hat im Hause des Klägers gewohnt. Anfang Mai 1958 hat er bei der Mietzahlung dem Kläger erklärt, daß er eine Wohnung von seinem Betrieb erhalte und deswegen ausziehen werde. Er werde die Miete daher nur noch für Juni zahlen. Am 18. Mai 1958 zog der Verklagte aus. Am 20. Mai 1958 übergab er dem Kläger die Wohnungsschlüssel. Im Hausbuch trug sich der Verklagte nicht aus. Dies geschah später durch die Polizei. Am 2. Juni 1958 hat der Kläger die Wohnung als frei gemeldet. Ab 1. August 1958 wurde sie wieder vermietet.

Der Kläger hat behauptet, daß der Verklagte nicht gekündigt habe. Er sei daher verpflichtet, die Miete bis zur Neuvermietung zu zahlen. Er hat entsprechende Verurteilung zur Zahlung beantragt.

Der Verklagte hat Klageabweisung beantragt. Er hat vorgetragen, wenn man den Auszug und die Rückgabe der Wohnungsschlüssel nicht als Kündigung ansehen wolle, so sei das angesichts der Wohnraumknappheit lebensfremd. Das Mietverhältnis sei somit zum 30. Juni 1958 beendet worden. Für Juli stehe dem Kläger keine Miete mehr zu. Das Stadtbezirksgericht hat den Verklagtem antragsgemäß verurteilt. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Da der Verklagte die Mietzahlungspflicht für Juli 1958 bestreitet, bedarf es lediglich einer Entscheidung darüber, ob das Mietverhältnis zwischen den Parteien bis spätestens 30. Juni 1958 beendet wurde.

Die Entscheidung dieser Frage kann nicht losgelöst von der Wohnraumsituation in Groß-Berlin, die es nicht gestattet, nutzbaren Wohnraum leerstehen zu lassen, getroffen werden; denn nur in diesem gesellschaftlichen Zusammenhang können die Handlungen, Erklärungen und Unterlassungen der Parteien und sonstigen Beteiligten richtig verstanden werden. Außerdem ist es angesichts der Einheitlichkeit unseres